

Ruderordnung des RC Bad Säckingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns entschlossen, durchgängig die männliche bzw. neutrale Anredeform zu nutzen, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Allgemeines

- § 1 Die Ruderordnung gilt für alle, die im Ruderclub Bad Säckingen e.V. rudern, steuern oder Material des RC Bad Säckingen verwenden, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder sind oder nicht.
- § 2 Die Ruderordnung soll einen Sportbetrieb gewährleisten, der jedem Nutzen bringt und Freude macht. Sie ist für jeden verpflichtend. Ihre Einhaltung überwacht der Vorstand.
- § 3 Die offiziellen Ruderzeiten setzt der Vorstand fest. Sie sollen es jedem rudernenden Mitglied ermöglichen, im Mannschaftsboot zu rudern, und sich in der Rudertechnik weiter fortzubilden.
- § 4 Fahrten außerhalb der offiziellen Ruderzeiten bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Bootsbenutzung

- § 5.1 Die Club-Ruderboote werden eingeteilt in die Kategorien:
 - Regattaboote
 - Boote mit eingeschränktem Benutzungsrecht
 - Boote des allgemeinen Betriebs
 Das Benutzungsrecht für die Boote gibt der Vorstand durch Aushang in der Bootshalle bekannt.
- § 5.2 Einer müssen sorgsam aus der Halle auf das Außengelände und zum Steg transportiert werden, d.h. im Detail, dass das Boot sicher mit beiden Händen getragen werden muss. Im betreuten Ruderbetrieb soll das Boot vorzugsweise von 2 Personen transportiert werden. Das gleichzeitige Transportieren eines Einers zusammen mit den Skulls ist strikt verboten. Die Carbonboote werden ab Mitte Mai für den Ruderbetrieb freigegeben. Diese müssen immer zu zweit zum Steg und zurückgetragen werden, d.h. die Nutzung alleine ist nicht zulässig.
- § 6 Gäste können in Clubbooten mitgenommen werden; es sollte jedoch hierfür die Bewilligung eines Vorstandsmitgliedes eingeholt werden.
Vor Ausleihen von Booten an Gäste muss der Vorstand gefragt werden.
- § 7 Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Besitzer benutzt werden.

Fahrtordnung

- § 8 Wer im RC Bad Säckingen rudert oder steuert, muss sicher im offenen Gewässer schwimmen können.
- § 9 Auf dem Wasser gelten die Bestimmungen der Schifffahrtspolizeiverordnung.
- § 10 Alle Fahrten müssen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Bei Nachtfahrten in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen hat jedes Boot ein rundum gut sichtbares, weißes Licht zu führen.
- § 11 Die Informationen zum sicheren Rudern im Ruderrevier des RC Bad Säckingen sind zu beachten.

- § 12** Fahrten über das Ruderrevier des RC Bad Säckingen (Kraftwerk Bad Säckingen – Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt) hinausgehend bedürfen der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied.
- § 13** Das Verhalten auf dem Wasser und an Land soll sportlich, respektvoll und fair sein. Es ist grundsätzlich in Sportkleidung zu rudern.
- § 14** Eine Ausfahrt beginnt mit dem Herausragen der Sportgeräte und endet mit dem Versorgen von Boot und Material.
Der Obmann muss vor Antritt der Fahrt bestimmt und im Fahrtenbuch mit dem restlichen Team zusammen eingetragen und gekennzeichnet sein (1. Eintrag = Obmann, wenn nichts anderes bestimmt).
Während der Ausfahrt hat der Bugmann die Aufgabe auf den Verkehr und Hindernisse zu achten (öfters umdrehen) und dem Schlagmann (Steuermann) diese mitzuteilen.
- § 15** Ablegen und Anlegen haben grundsätzlich gegen die Strömung zu erfolgen. Es darf an geeigneten Stellen angelegt werden, insofern die örtlichen Gegebenheiten dies ohne Schädigung von Material, Umwelt und Mensch zulassen. Langsam fahrende Boote haben schnelleren zur Strommitte hin auszuweichen.
- § 16** Für alle Fahrten gelten die Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbandes (DRV).
- § 17** Das Fahrtenbuch ist als Urkunde klar verständlich und den Tatsachen entsprechend zu führen. Jede Fahrt muss vor dem Ablegen vom Bootsteg eingetragen werden.
- § 18** Die Boote, Riemen und Skulls sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Bootsbesatzung hat dafür zu sorgen, dass die Boote nirgends anschlagen, und dass Böcke bereits vor Beginn der Fahrt bereitstehen. Nach jeder Fahrt sind die Boote innen (Rollbahnen) und außen gründlich zu reinigen. Ebenso ist von den Riemen / Skulls sämtlicher Schmutz zu entfernen.
Boote und Ruder müssen nach jeder Fahrt von der Mannschaft versorgt werden, auch wenn am gleichen Tag noch andere Mannschaften das Material benutzen wollen.

Bootsschäden

- § 19** Die Mitglieder haben das Vermögen des Vereins pfleglich zu behandeln. Sie haften für von ihnen verursachte Schäden. Bei Bootsschäden entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall über eine mögliche finanzielle Beteiligung an der Behebung des Schadens durch das Mitglied.
- § 20** Alle Schäden sind umgehend am gleichen Tage dem Bootswart zu melden. Den Weisungen des Bootswartes ist Folge zu leisten. (Vertretung Bootswart: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender).

Sanktionen

- § 21** Mitglieder, die gegen die RO verstoßen, werden gemäß Satzung abgemahnt.

Bad Säckingen, im April 2025